

Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz* (GebO LPK RLP)

vom 30. November 2024

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 30. November 2024 mit 1. Änderungssatzung eine Änderung der Gebührenordnung vom 07.10.2023 beschlossen, die mit Schreiben vom 12.12.2024, Az.: 3126-0046#2024/0005-150115216, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebühren	1
§ 3	Auslagen	1
§ 4	Kostenschuldnerin und Kostenschuld	1
§ 5	Kostenentscheidung	1
§ 6	Stundung, Erlass	1
§ 7	Ergänzende Bestimmungen	2
§ 8	In-Kraft-Treten	2

Anlage zu § 2 der Gebührenordnung: GEBÜHRENVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines

¹Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringt, können Gebühren oder Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben werden (Kosten). ²Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Auslagen

¹Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen entstehen, werden von der Kostenschuldnerin erhoben. ²Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscherinnen.

³Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

§ 4 Kostenschuldnerin und Kostenschuld

(1) ¹Kostenschuldnerin ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder zu dessen Gunsten es geschieht,
- b) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

²Mehrere Kostenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

(2) ¹Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Kammer. ²Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung fällig.

(3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(6) ¹Rückständige Kosten werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kosten.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenem Kalendermonat auf den fälligen Betrag, mindestens jedoch 5,00 €, erhoben.

§ 5 Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer die Kostenschuldnerin, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Kosten und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6 Stundung, Erlass

¹Auf Antrag der Kostenschuldnerin können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

*Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit gelten die in dieser Satzung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen,
Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge
und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte,
Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung, zuletzt geändert durch die 1.
Änderungssatzung vom 30. November 2024, tritt am 01.
Januar 2025 in Kraft.

Mainz, 20.12.2024

Sabine Maur
Präsidentin

Anlage zu § 2 der Gebührenordnung:
GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Bescheinigungen und Leistungen für Kammermitglieder	
	Bescheinigung über Mitgliedschaft	gebührenfrei
	Bescheinigung über gezahlte Beiträge	30 €
	Evidence of good Standing	30 €
	Mahnung bei säumigen Zahlungen	30 €
	Zwangsvollstreckung bei säumigen Zahlungen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	nach Aufwand, mind. 200 €
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und/ oder die mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Aufwand
1.2.	Gebühren zum Mitgliedsbeitrag	
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	Neuberechnung von Beitragsbescheiden	gebührenfrei
1.3.	Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HeilBG	nach Aufwand
1.4.	Gebühren bei Verstößen gegen die Meldepflicht (Meldeordnung und Weiterbildungsordnungen)	
	Erstellung eines Bescheids bei Verstößen gegen die Meldepflicht	200 €
1.5.	Attributsbestätigung elektronischer Psychotherapeutenausweis	gebührenfrei
1.6.	Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Ausgabe von SMC-B-Karten	50 €

2. Besondere Gebühren in der Fortbildung

2.1.	Antrag auf Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	70 €
	Fortbildungsveranstaltungen, die Teil eines anerkannten Weiterbildungscurriculums an einer durch die Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte sind	gebührenfrei
2.2.	Antrag auf Anerkennung als Supervisorin für die Fortbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
2.3.	Antrag auf Anerkennung als Selbsterfahrungsleiterin für die Fortbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
2.4.	Antrag auf Ausstellen eines Fortbildungszertifikats	50 €
2.5.	Bescheinigung zum aktuellen Stand des Fortbildungspunktekontos	gebührenfrei
2.6.	Antrag auf nachträgliche Anerkennung nicht-zertifizierter Veranstaltungen	70 €
2.7.	Verwaltungstätigkeiten in der Fortbildung , die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und/ oder mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Aufwand

3. Besondere Gebühren in der Weiterbildung

(gültig für alle Weiterbildungsordnungen der LPK RLP in ihrer jeweiligen Fassung)

3.1.	Antrag auf Erwerb einer Zusatzbezeichnung in der Weiterbildung	360 €
	Entzug der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	240 €
3.2.	Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung	690 €
3.3.	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	690 €
	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung in einem Richtlinienverfahren bei gleichzeitigem Antrag für die Gebietsweiterbildung im selben Richtlinienverfahren	350 €
	Antrag auf Verlängerung der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	590 €
	Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	350 €
3.4.	Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsbefugte einer Weiterbildungsstätte	

	Zulassung/Erstantrag	360 €
	Antrag auf Verlängerung	240 €
	Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungsbefugte	240 €
3.5.	Gebühren zur Supervision und Selbsterfahrung in der Weiterbildung	
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin in der Weiterbildung, wenn keine vorherige Anerkennung als Supervisorin oder Prüfung der Qualifikation durch die LPK RLP vorliegt	nach Aufwand, mind. 150 €
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte, wenn keine vorherige Anerkennung oder Prüfung der Qualifikation durch die LPK RLP vorliegt	nach Aufwand, mind. 150 €
	Antrag auf Prüfung der Qualifikation von Supervisorinnen / Selbsterfahrungsleiterinnen	nach Aufwand, mind. 150 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Hinzuziehung als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Prüfung der Qualifikation als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	Widerruf der fachlichen Qualifikation oder Hinzuziehung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung	100 €
3.6.	Aufnahme in das Weiterbildungsregister	gebührenfrei

4. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

4.1.	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung	nach Aufwand, mind. 450 €
4.2.	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung	nach Aufwand, mind. 360 €
4.3.	Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung	690 €

5. Gebühren für Dienstleistungen (in der Regel Nicht-Mitglieder)

5.1.	Portokosten	
	Mitglieder	gebührenfrei
	Nicht-Mitglieder	nach Aufwand
5.2.	Ausstellung von Bescheinigungen in Adoptionsverfahren	90 €
5.3.	Abmahnungen	350 €
5.4.	Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse	590 €
5.5.	Sonstige Dienstleistungen	nach Aufwand

Mainz, 20.12.2024

Sabine Maur
Präsidentin